

Förderrichtlinien

„Fassadenaktion Hoher Markt“

(Gemeinderatsbeschluss vom 2.05.2018)

Präambel:

Wegen der bestehenden Leerstandproblematik in der Fußgängerzone „Hoher Markt“ wurde im Rahmen der Aktion Stadterneuerung von Wolfgang Ritsch Architekten und der Cima Beratung + Management GmbH in einem umfangreichen Bürgerbeteiligungsprozess ein Handlungs- und Maßnahmenplan entwickelt, der vom Gemeinderat als Grundlage für die Belebung des Hohen Marktes beschlossen wurde. Dabei wurde unter anderem die fehlende Aufenthaltsqualität wegen der teilweise unattraktiven Außenraumgestaltung und damit verbunden negativer Wirkungen auf den öffentlichen Raum als eine Ursache der drohenden Verödung des Hohen Marktes identifiziert. Als Gegenmaßnahme soll daher den Eigentümer und Mietern am Hohen Markt eine Anreizförderung zur äußeren Gestaltung und Instandsetzung ihrer Objekte gewährt werden. Ziel ist eine attraktive, einladende Außenraumgestaltung zur Verbesserung der optischen Wirkung und damit eine Erhöhung der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone.

1. Örtlicher Geltungsbereich:

Gefördert werden Eigentümer und Mieter von Gebäuden und Baulichkeiten, deren Fassaden bzw. Häuserfronten den im beiliegenden Plan (Beilage A.) gekennzeichneten Gassen und Wegen (im Folgenden kurz: „Förderbereich“) zugewandt sind. Ausgenommen davon sind Bauten von Wohnbaugesellschaften bzw. –Genossenschaften sowie von anderen Wohnbauträgern.

2. Fördergegenstand:

- 2.1 Gefördert werden die Gestaltung und die Instandsetzung von Fassaden, Innenhöfen und sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen (z.B. Durchgänge), deren äußere Gestaltung im Hinblick auf die optische Wirkung und die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Förderbereich förderwürdig ist.

- 2.2 Die Beurteilung der Förderwürdigkeit erfolgt primär durch den Stadtbaubeirat auf Grundlage des vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.06.2017 beschlossenen Richtplanes für den Hohen Markt. Sollte dieser im Hinblick auf den Zeitplan der geplanten Umsetzung der Maßnahmen nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, kann ein Bausachverständiger der Stadt zur Beurteilung herangezogen werden. Bei denkmalgeschützten Gebäuden entscheidet die Beurteilung das Bundesdenkmalamt.

3. Art der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Baukostenzuschusses in Höhe von 50% (Nettokosten) der nachgewiesenen Baukosten, höchstens jedoch mit dem Betrag von € 4.000,--.

4. Fördervoraussetzungen:

- 4.1 Die Förderung muss vor Durchführung der Maßnahmen schriftlich mit dem dafür vorgesehen Onlineformular (www.waidhofen.at/foerderungen-6, auch erhältlich im Bürgerservice), beim Magistrat beantragt werden.
- 4.2 Die erforderlichen behördlichen Bewilligungen/Anzeigen für die geplanten Maßnahmen sind vorzulegen.
- 4.3 Die Förderung wird nur im Rahmen der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Die Förderanträge werden dabei in der Reihenfolge ihres Einlangens behandelt.
- 4.4 Die Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Beratung durch den Magistrat mit den für Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschuss.
- 4.5 Sollten Auflagen oder Bedingungen in den Bewilligungen nicht eingehalten werden oder die Ausführung der Maßnahmen von den der Zuerkennung der Förderung zugrunde gelegten Maßnahmen abweichen, so führt dies zum Verlust der Förderung.
- 4.6 Für die Maßnahmen sind bevorzugt ortsansässige Unternehmen heranzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, bildet das keinen Ausschlussgrund von der Förderung.

- 4.7 Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Durchführung der Maßnahmen und bemisst sich auf Basis der vorgelegten Rechnungen von dafür gewerberechtlich befugten Unternehmen.
- 4.8 Die Förderwerber stimmen der Verwendung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zum Zwecke der Förderverwaltung sowie der Veröffentlichung als Förderempfänger ausdrücklich zu.

5. Zeitlicher Geltungsbereich:

- 5.1 Die Förderaktion gilt befristet für 3 Jahre ab Beschlussfassung durch den Gemeinderat.
- 5.2 Maßnahmen, die nach dem 1.01.2018 bis zur Beschlussfassung dieser Richtlinie bereits umgesetzt wurden, werden dann gefördert, wenn diese im Einvernehmen mit dem Stadtbaubeirat oder dem Bundesdenkmalamt erfolgt sind.

Nähere Auskünfte zur Förderung in der Abteilung Bau- und Feuerpolizei, H/2 (Hr. Ing. Schuller 07442/ 511- 321 oder markus.schuller@waidhofen.at)

Fassadenaktion Hoher Markt

Beilage A:

